

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)

A. Zielsetzung

Die Verwaltungsreform in den Ländern, insbesondere die Aufgabenverlagerung auf nachgeordnete Behörden, soll erleichtert werden.

B. Lösung

Aufhebung entgegenstehender bundesrechtlicher Regelungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch Vermeidung von Doppelarbeit kann der Verwaltungsaufwand beim Vollzug von Bundesgesetzen reduziert werden.

E. Sonstige Kosten

1. Kosten für die Wirtschaft
Keine
2. Kosten für soziale Sicherungssysteme
Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (132) – 140 07 – Zu 48/98

Bonn, den 19. März 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform
in den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Änderung von Vorschriften

- Artikel 1 Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen
- Artikel 2 Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen
- Artikel 3 Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte
- Artikel 4 Rasenmäherlärm-Verordnung
- Artikel 5 Störfall-Verordnung
- Artikel 6 Verordnung über Großfeuerungsanlagen
- Artikel 7 Baumaschinenlärm-Verordnung
- Artikel 8 Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe
- Artikel 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Artikel 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- Artikel 11 Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung
- Artikel 12 Bundessozialhilfegesetz
- Artikel 13 Vereinsgesetz
- Artikel 14 Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes
- Artikel 15 Gerichtsverfassungsgesetz
- Artikel 16 Arbeitsgerichtsgesetz
- Artikel 17 Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 18 Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Artikel 19 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
- Artikel 20 Unterhaltssicherungsgesetz
- Artikel 21 Handwerksordnung
- Artikel 22 Außenwirtschaftsgesetz
- Artikel 23 Wasserhaushaltsgesetz
- Artikel 24 Wassersicherstellungsgesetz

- Artikel 25 Waschmittelgesetz
- Artikel 26 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung
- Artikel 27 Milch- und Fettgesetz
- Artikel 28 Erstes Buch Sozialgesetzbuch
- Artikel 29 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch
- Artikel 30 Schwerbehindertengesetz
- Artikel 31 Allgemeines Eisenbahngesetz

ZWEITER TEIL

Aufhebung von Vorschriften

- Artikel 32 Grundstücksverkehrsgesetz
- Artikel 33 Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung

DRITTER TEIL

Schlußvorschriften

- Artikel 34 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 35 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Änderung von Vorschriften

Artikel 1

Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen

Die Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Satz 2 werden nach den Worten „zuständigen obersten Landesbehörde“ die Worte „oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle“ eingefügt.
2. In § 17 Abs. 3 werden nach den Worten „zuständigen obersten Landesbehörden“ die Worte „oder den nach Landesrecht zuständigen Stellen“ eingefügt.

Artikel 2**Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen**

In § 12 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Worten „zuständigen obersten Landesbehörde“ die Worte „oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde“ eingefügt.

Artikel 3**Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte**

In § 7 Nr. 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Worten „zuständigen obersten Landesbehörde“ die Worte „oder der nach Landesrecht bestimmten Stelle“ eingefügt.

Artikel 4**Rasenmäherlärm-Verordnung**

In § 4 Abs. 2 Satz 2 der Rasenmäherlärm-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Worten „zuständigen obersten Landesbehörden“ die Worte „oder den nach Landesrecht zuständigen Stellen“ eingefügt.

Artikel 5**Störfall-Verordnung**

In § 11 Abs. 3 Satz 4 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Worten „zuständige oberste Landesbehörde“ die Worte „oder die nach Landesrecht zuständige Stelle“ eingefügt.

Artikel 6**Verordnung über Großfeuerungsanlagen**

In § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach den Worten „zuständigen obersten Landesbehörde“ die Worte „oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde“ eingefügt.

Artikel 7**Baumaschinenlärm-Verordnung**

§ 7 der Baumaschinenlärm-Verordnung vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „zuständigen obersten Landesbehörden“ die Worte „oder den nach Landesrecht bestimmten Behörden“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „zuständigen obersten Landesbehörden“ die Worte „oder die nach Landesrecht bestimmten Behörden“ eingefügt.

Artikel 8**Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe**

In § 10 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Worten „zuständigen obersten Landesbehörde“ die Worte „oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde“ eingefügt.

Artikel 9**Bundes-Immissionsschutzgesetz**

§ 40 b Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Die oberste Straßenverkehrsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle gibt Verkehrsverbote nach § 40 a Abs. 1 durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise als durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen allgemein bekannt.“

Artikel 10**Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**

In § 21 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Worten „zuständigen obersten Landesbehörde“ die Worte „oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle“ eingefügt.

Artikel 11**Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung**

In § 7 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Worten „zuständigen obersten Landesbehörde“ die Worte „oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde“ eingefügt.

Artikel 12**Bundessozialhilfegesetz**

In § 96 Abs. 1 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

23. März 1994 (BGBl. I S. 646, ber. S. 2975), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Landkreise“ die Worte „, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird“ eingefügt.

Artikel 13 Vereinsgesetz

Das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 werden nach den Worten „oberste Landesbehörde“ die Worte „oder die nach Landesrecht zuständige Behörde“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „obersten Landesbehörden“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Verbote, für die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 eine Landesbehörde zuständig ist, werden nur im amtlichen Mitteilungsblatt des entsprechenden Landes bekanntgemacht.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, bei Verboten einer Landesbehörde spätestens mit der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes, wirksam und vollziehbar; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.“

2. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „im Bundesanzeiger und in dem in § 3 Abs. 4 Satz 2 genannten Mitteilungsblatt“ durch die Worte „nach § 3 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 14 Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes

§ 15 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „im Bundesanzeiger“ durch die Worte „in dem amtlichen Mitteilungsblatt, in dem die Verbotsverfügung nach § 3 Abs. 4 des Vereinsgesetzes zu veröffentlichen ist,“ ersetzt.

2. Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 15 Gerichtsverfassungsgesetz

Nach § 143 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einer Staatsanwaltschaft für die Bezirke mehrerer Land- oder Oberlandesgerichte die Zuständigkeit für die Strafvollstreckung und die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung ganz oder teilweise zuzuweisen, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Vollstreckungsverfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung den Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Artikel 16 Arbeitsgerichtsgesetz

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

2. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„An ihre Stelle können vor den Landesarbeitsgerichten treten

1. Vertreter von Gewerkschaften oder Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluß, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind,
2. bei der Vertretung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Behörden Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst.“

3. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 und 5 werden gestrichen.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„§ 15 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

8. § 36 Satz 2 wird gestrichen.

9. § 94 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Rechtsbeschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt oder einer nach § 11 Abs. 2 Satz 2 zur Vertretung befugten Person unterzeichnet sein.“

10. § 117 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit in den Fällen der §§ 40 und 41 das Einvernehmen nicht erzielt wird, entscheidet die Bundesregierung.“

Artikel 17

Verwaltungsgerichtsordnung

In § 73 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 2 Nr. 1 kann durch Gesetz bestimmt werden, daß die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist.“

Artikel 18

Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Satz 1 werden hinter den Worten „oberste Landesbehörde“ die Worte „oder die von ihr bestimmte Stelle“ eingefügt.
2. In § 63 b Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „oberste“ gestrichen.
3. In § 64 werden hinter den Worten „seinen Sitz hat,“ die Worte „oder die von ihr mit der Wahrnehmung der Staatsaufsicht beauftragte Stelle“ eingefügt.

Artikel 19

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Artikel 297 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt durch ... geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder andere Behörden übertragen.“

Artikel 20

Unterhaltssicherungsgesetz

Dem § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß anstelle der obersten Landesbehörden die höheren Verwaltungsbehörden das Einvernehmen erklären.“

Artikel 21

Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 47 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß an Stelle der höheren Verwaltungsbehörde eine andere Verwaltungsbehörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zuständig ist.“

2. In § 116 wird die Angabe „§ 104 Abs. 3 und § 108 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 80 Satz 2, § 104 Abs. 3, § 106 Abs. 2, § 108 Abs. 6, § 113 Abs. 1 und 4 sowie § 115 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 22

Außenwirtschaftsgesetz

In § 38 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4700-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte „der zuständigen Landesbehörde für Wirtschaft“ durch die Worte „der zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von ihr bestimmten Stelle“ ersetzt.

Artikel 23

Wasserhaushaltsgesetz

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen“ durch die Wörter „Die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmten Behörden“ ersetzt.

2. In § 36 a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen“ durch die Wörter „die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmten Behörden“ ersetzt.

Artikel 24

Wassersicherstellungsgesetz

§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde.“

Artikel 25

Waschmittelgesetz

In § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Waschmittelgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 2255), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen“ durch die Wörter „der zuständigen obersten Landesbehörde oder den nach Landesrecht bestimmten Behörden“ ersetzt.

Artikel 26

Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

§ 7 Satz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 431), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Die Entscheidung über die Genehmigungen nach dieser Verordnung obliegt der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.“

Artikel 27

Milch- und Fettgesetz

§ 29 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die obersten Landesbehörden können die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben nach Landesrecht auf andere Stellen übertragen.“

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

Artikel 28

Erstes Buch Sozialgesetzbuch

In § 24 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Versorgungsstellen“ die Worte „oder die von den Ländern bestimmten Stellen“ eingefügt.

Artikel 29

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch

§ 15 Abs. 1 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird eingangs wie folgt gefaßt:

„Die Unfallversicherungsträger erlassen, soweit keine staatlichen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren bestehen, als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über“.

Artikel 30

Schwerbehindertengesetz

Das Schwerbehindertengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 871-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Worte „nach Landesrecht“ ersetzt.
2. In § 32 Abs. 3 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 42 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils nach den Worten „Die zuständige oberste Landesbehörde“ die Worte „oder die von ihr bestimmte Stelle“ eingefügt.
3. In § 62 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

Artikel 31

Allgemeines Eisenbahngesetz

In § 6 a Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte „oberste Landesverkehrsbehörde“ durch die Worte „von der Landesregierung bestimmte Behörde“ ersetzt.

ZWEITER TEIL**Aufhebung von Vorschriften****Artikel 32****Grundstückverkehrsgesetz**

Das Grundstückverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben.

Artikel 33**Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung**

Das Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben.

DRITTER TEIL**Schlußvorschriften****Artikel 34****Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang**

Die auf Artikel 1 bis 8, 11, 14 und 26 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 35**Inkrafttreten**

Artikel 32 tritt ein Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Mit dem Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 10. März 1975 sind bundesgesetzliche Zuständigkeitsregelungen in der Weise gelockert worden, daß die Landesregierungen abweichende Zuständigkeiten bestimmen können. Gleichwohl gibt es noch immer eine Reihe von bundesrechtlichen Regelungen, in denen die Zuständigkeit von Landesbehörden festgelegt ist. Dies widerspricht dem Föderalismusgedanken (Artikel 83 ff. GG) und behindert die Verwaltungsreform in den Bundesländern. Mit dem Entwurf eines Zweiten Zuständigkeitslockerungsgesetzes sollen derartige Hindernisse beseitigt werden. Aufgenommen wurden ferner sonstige bundesrechtliche Regelungen, die einer Verwaltungsreform in den Ländern entgegenstehen.

Zu Artikel 1

Nach der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen sind die Meßergebnisse den obersten Landesbehörden mitzuteilen. Durch offene Zuständigkeitsregelungen wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, daß die Meßergebnisse auch von anderen Stellen entgegengenommen werden können. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Stelle unterhalb der Ministerien in Betracht kommen.

Zu Artikel 2

Nach der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen sind die Meßeinrichtungen jährlich einmal durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle mit Prüfgasen kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Durch eine offene Zuständigkeitsregelung wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die mit der Kalibrierung und Funktionsprüfung zu bestellende Stelle auch von anderen Behörden bekanntgeben zu lassen. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Stelle unterhalb der Ministerien in Betracht kommen.

Zu Artikel 3

Nach der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte hängt die Beauftragung entsprechender Personen von bestimmten Anforderungen an deren Fachkunde ab. So ist auch die Teilnahme an Lehrgängen erforderlich, die der Anerkennung der zuständigen obersten Landesbehörde bedürfen. Durch eine offene Zuständigkeitsregelung wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die Anerkennung der Lehrgänge auch von anderen Stellen vornehmen zu lassen. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Stelle unterhalb der Ministerien in Betracht kommen.

nung einer zentralen Stelle unterhalb der Ministerialebene in Betracht kommen.

Zu Artikel 4

Nach der Rasenmäherlärm-Verordnung sind die Meßstellen von den obersten Landesbehörden bekanntzugeben. Durch eine offene Zuständigkeitsregelung wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, daß die Meßstellen auch von anderen Stellen bekanntgegeben werden können. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Stelle unterhalb der Ministerien in Betracht kommen.

Zu Artikel 5

Nach der Störfall-Verordnung ist eine Ausfertigung der schriftlichen Bestätigung dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die zuständige oberste Landesbehörde vorzulegen. Durch eine offene Zuständigkeitsregelung wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, daß die schriftliche Bestätigung auch über andere Stellen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit weitergeleitet werden kann. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Stelle unterhalb der Ministerien in Betracht kommen.

Zu Artikel 6

Nach der Verordnung über Großfeuerungsanlagen ist eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau von Meßeinrichtungen durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle vorzulegen. Darüber hinaus sind die Meßstellen durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Durch offene Zuständigkeitsregelungen wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die Bekanntgabe dieser Stellen auch auf andere Behörden zu übertragen. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Stelle unterhalb der Ministerien in Betracht kommen.

Zu Artikel 7

Nach der Baumaschinenlärm-Verordnung sind die zugelassenen Stellen durch die zuständigen obersten Landesbehörden zu benennen. Darüber hinaus legen die zuständigen obersten Landesbehörden die Aufgaben fest, die die zugelassenen Stellen zu erfüllen haben. Durch offene Zuständigkeitsregelungen wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, diese Aufgaben auch auf andere Behörden zu übertragen. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer

zentralen Stelle unterhalb der Ministerien in Betracht kommen.

Zu Artikel 8

Nach der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe ist eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau von Meßeinrichtungen von einer von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle vorzulegen. Darüber hinaus sind die Meßstellen durch eine von der obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Durch eine offene Zuständigkeitsregelung wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die Bekanntgabe dieser Stelle auch auf andere Behörden zu übertragen. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Stelle unterhalb der Ministerien in Betracht kommen.

Zu Artikel 9

Die Bekanntgabe der Verkehrsverbote durch die oberste Straßenverkehrsbehörde ist eine gebundene Entscheidung, die das Vorliegen des Tatbestandes des § 40a Abs. 1 voraussetzt. Alle notwendigen Beschränkungen der Verkehrsverbote und Abstimmungen mit benachbarten Ländern sind zuvor von den Umweltbehörden zu treffen.

Es erscheint deshalb geboten, eine auch sonst im Straßenverkehrsrecht übliche Zuständigkeitsverlagerung für die Bekanntgabe zuzulassen.

Zu Artikel 10

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, daß ein von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgebener Sachverständiger mit der Prüfung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen beauftragt wird. Es ist nicht erforderlich, daß die Bekanntgabe dieser Sachverständigen durch die oberste Landesbehörde erfolgt. Durch eine offene Zuständigkeitsregelung wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die Bekanntgabe der Sachverständigen einer anderen, insbesondere auch einer zentralen Behörde zu übertragen.

Zu Artikel 11

Nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung ist eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau von Meßeinrichtungen durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle vorzulegen. Darüber hinaus sind die Meßeinrichtungen durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Durch offene Zuständigkeitsregelungen wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, diese Aufgaben auch auf andere Behörden zu übertragen. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Behörde unterhalb der Ministerien in Betracht kommen.

Zu Artikel 12

§ 96 Abs. 1 Satz 1 BSHG legt zur Zeit zwingend fest, daß die Kreise und kreisfreien Städte örtliche Träger der Sozialhilfe sind, also z.B. für die Hilfe zum Lebensunterhalt zuständig sind (§§ 99, 100 i. V. m. §§ 11 ff. BSHG). Zwar ist den Kreisen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 BSHG durch Landesrecht erlaubt, die kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgabe heranzuziehen. Diese Praxis führt jedoch zu einem Auseinanderfallen von Ausführungsverantwortung und Kostenträgerschaft.

Verwaltungsreformüberlegungen mit dem Ziel, Aufgabenträgerschaft und Finanzverantwortung ortsnahe zusammenzuführen, scheitern zur Zeit an der zwingenden Vorgabe des § 96 Abs. 1 Satz 1 BSHG.

Es bedarf deshalb einer Öffnungsklausel, die dem Landesgesetzgeber die Entscheidung darüber eröffnet, ob die Zuständigkeit für die Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Teilbereiche der Sozialhilfe auf die Städte und Gemeinden verlagert werden soll.

Zu Artikel 13 und 14

Nach Artikel 9 Abs. 2 GG sind Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten. Jedoch dürfen solche Vereine nach § 3 Abs. 1 Vereinsgesetz erst dann als verboten behandelt werden, wenn die Verbotsvoraussetzungen durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt sind.

Verbotsbehörde ist nach § 3 Abs. 2 Vereinsgesetz

1. die oberste Landesbehörde für Vereine und Teilvereine, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken;
2. der Bundesminister des Innern für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

Die vorgenannten Zuständigkeitsregelungen sind für die bisher typischen Fälle von Vereinsverboten aus dem links-, rechts- oder ausländerextremistischen Bereich mit in der Regel auch erheblicher politischer Bedeutung sachgerecht.

Inzwischen häufen sich jedoch Fälle, in denen sich örtliche Vereine bilden, deren Zweck das Veranstellen illegalen Glücksspiels ist. Diese Vereine betätigen sich nur lokal; ihre Tätigkeit läuft den Strafgesetzen zuwider, so daß sie nach dem Vereinsgesetz verboten werden können. In diesen Fällen normaler Kriminalität ohne politischen oder verfassungsfeindlichen Hintergrund erscheint die Konzentration der Verbotszuständigkeit auf die oberste Landesbehörde unangemessen.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

1. die Zuständigkeit für das Vereinsverbot auf Landesebene durch Landesrecht festzulegen (Änderung von § 3 Abs. 2 Vereinsgesetz),

2. den verfügenden Teil des Vereinsverbots bei Vereinsverboten durch Landesbehörden nur im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes bekanntzumachen (keine Veröffentlichung im Bundesanzeiger, Änderung von § 3 Abs. 4 Vereinsgesetz),
3. die Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Verbots außer an die Zustellung ersatzweise an die Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes (nicht an die Bekanntmachung im Bundesanzeiger) zu knüpfen (Änderung von § 3 Abs. 4 Satz 3 Vereinsgesetz),
4. die Aufforderung an die Gläubiger, zur Anmeldung von Forderungen nicht mehr in den Mitteilungsblättern aller Länder zu veröffentlichen.

Zu Artikel 15

Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde bestimmt sich nach der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts (§ 143 Abs. 1 GVG). Die Staatsanwaltschaft, der die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung obliegt, nimmt auch gegenüber der Strafvollstreckungskammer bei einem anderen Landgericht die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben wahr (§ 451 Abs. 3 Satz 1 StPO). § 143 Abs. 4 GVG erlaubt eine partielle Konzentration der örtlichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Strafvollstreckung, soweit die Zuständigkeit für die Verfolgung bestimmter Arten von Strafsachen den Beamten einer Staatsanwaltschaft zugewiesen ist. Diese Konzentrationsermächtigung gilt für die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung sinngemäß (§ 463 StPO). Es erscheint sachdienlich, die Konzentration der örtlichen Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörden über die nach § 143 Abs. 4 GVG möglichen Verlagerungen und die Übertragungsbefugnisse der Staatsanwaltschaften nach § 451 Abs. 3 Satz 2 StPO zu eröffnen. Die vorgeschlagene Rechtsverordnungsermächtigung ermöglicht es, den Staatsanwaltschaften jeweils für den Zuständigkeitsbereich der Strafvollstreckungskammern die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde zuzuweisen. Eine dementsprechende Konzentrationsbefugnis kann zu einer Optimierung der Verfahrensabläufe bei den Vollstreckungsbehörden und Strafvollstreckungskammern beitragen.

Zu Artikel 16

Zu Nummer 1, 3 bis 8 und 10

Im Interesse der Vereinfachung, Beschleunigung und Modernisierung der Aufgaben der Gerichtsverwaltung und Gerichtsorganisation soll bei den Gerichten für Arbeitssachen durch Aufhebung der bisherigen bundesrechtlichen Vorgaben ermöglicht werden, die ministeriellen Zuständigkeiten bei einer Stelle entsprechend der in allen anderen Gerichtsbarkeiten geltenden Rechtslage zu konzentrieren. Diese Verwaltungsaufgaben betreffen die Einrichtung der Geschäftsstellen, die Bestimmung der Abhaltung von Gerichtstagen, die Führung und die Übertragung der Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht, die Bildung von Kammern und Fachkammern und die

Bestellung von Vorsitzenden. Es reicht aus, wenn die Beteiligung bei Bedarf oder entsprechend einer landesrechtlichen Regelung erfolgt.

Zu Nummer 2 und 9

Nach § 11 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes müssen sich auch Körperschaften des öffentlichen Rechts beim Landesarbeitsgericht von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Entsprechend der Regelung in der Verwaltungsgerichtsordnung wird es als ausreichend angesehen, wenn ein zum Richteramt befugter Behördenvertreter auftritt. Damit sind Kosteneinsparungen für die öffentlichen Haushalte verbunden.

Zu Artikel 17

§ 73 Abs. 1 VwGO sieht in Nummer 1 als Regelfall vor, daß über einen Widerspruch eine höhere Behörde zu entscheiden hat (Devolutiveffekt). In den in Nummer 2 und Nummer 3 genannten (Ausnahme-)Fällen wird allerdings die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Widerspruch bei der Ausgangsbehörde angesiedelt. Ziel des Antrags ist, über diese Fälle hinaus dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit zu eröffnen, die Ausgangsbehörde für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig zu erklären.

Hintergrund ist die kommunalverfassungsrechtliche Situation Nordrhein-Westfalens und anderer Länder, die „Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung“ kennen. Es handelt sich hierbei um einen Aufgabentypus, dessen rechtliche Einordnung umstritten ist und der nicht ohne weiteres als Selbstverwaltungsaufgabe i. S. d. § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO anzusehen ist. Um auch bei diesen Aufgaben im Einzelfall die Möglichkeit zu haben, aus Verwaltungsreformüberlegungen den Devolutiveffekt aufzuheben, ist § 73 Abs. 1 VwGO um eine Ermächtigung zugunsten des (Landes-)Gesetzgebers zu ergänzen.

Zu Artikel 18

Bei den nach §§ 63, 63b und 64 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der obersten Landesbehörde vorbehaltenen Zuständigkeiten handelt es sich nicht um ministerielle Kernaufgaben, sondern um Vollzugsaufgaben. Durch die Delegationsermächtigungen wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, diese Vollzugsaufgaben nachgeordneten Stellen zu übertragen.

Zu Artikel 19

Nach Artikel 297 Abs. 2 des EGStGB können die Länder die Zuständigkeit zum Erlaß von Sperrgebietsverordnungen nur auf die obersten Landesbehörden und auf höhere Verwaltungsbehörden übertragen. Die Ermächtigung soll auch eine Delegation auf untere Verwaltungsbehörden (Landräte und kreisfreie Städte) ermöglichen.

Zu Artikel 20

Nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes bedarf die Gewährung von Härteausgleich des Ein-

vernehmens der obersten Landesbehörde und des Bundesministeriums der Verteidigung. Die Länder sollen ermächtigt werden, die Mittelbehörden anstelle der obersten Landesbehörden zur Erteilung des Einvernehmens zu bestimmen, da es sich nicht um ministerielle Aufgaben handelt.

Zu Artikel 21

Zu Nummer 1

Nach § 47 Abs. 1 Handwerksordnung werden die Landesregierungen ermächtigt, die Zuständigkeit für die Errichtung eines Meisterprüfungsausschusses in bestimmten Fällen auf die höhere Verwaltungsbehörde zu übertragen. § 47 Abs. 2 Handwerksordnung bestimmt, daß die Meisterprüfungsausschüsse durch die höhere Verwaltungsbehörde errichtet werden.

Um der Landesregierung mehr Flexibilität bei der Regelung von Zuständigkeiten einzuräumen, sollte ihr die Möglichkeit gegeben werden, eine andere Zuständigkeit, etwa auch einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu begründen.

Zu Nummer 2

Bei den der nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks der obersten Landesbehörde vorbehaltenen Zuständigkeiten handelt es sich überwiegend nicht um ministerielle Kernaufgaben, sondern um Vollzugsaufgaben. Durch die Erweiterung der Delegationsermächtigung im Bereich der Kammeraufsicht wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz nachgeordneten Dienststellen zu übertragen.

Zu Artikel 22

In den Ländern ist die zuständige Landesbehörde für Wirtschaft nach dem Außenwirtschaftsgesetz i. d. R. das für Wirtschaft zuständige Ministerium. Bei der Abgabe von Stellungnahmen in Straf- und Bußgeldverfahren handelt es sich um keine ministerielle Kernaufgabe, sondern um eine Vollzugsaufgabe, die auch von einer nachgeordneten Stelle wahrgenommen werden kann.

Die Änderung von „zuständige Landesbehörde“ in „zuständige oberste Landesbehörde“ ist notwendig, weil nur die Landesregierung und die obersten Landesbehörden ermächtigt werden können, Zuständigkeitsanordnungen zur Ausführung bundesrechtlicher Rechtsvorschriften zu treffen.

Zu Artikel 23

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 und § 36a Wasserhaushaltsgesetz bedarf die Delegation der Zuständigkeit für Reinhalte- und Veränderungssperrenverordnungen einer Entscheidung der Landesregierung. Die vorgeschlagenen Änderungen ermöglichen die Zuständigkeitsverlagerung auch durch Entscheidung des Ressortministers, soweit das Landesrecht dies zuläßt.

Zu Artikel 24

Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht – bei Wahrung der primären Zuständigkeit der obersten Landesbehörden – die Zuständigkeitsverlagerung durch das Landesrecht.

Zu Artikel 25

Nach § 10 Abs. 1 Waschmittelgesetz bedarf die Delegation der Überwachungsmaßnahmen einer Entscheidung der Landesregierung. Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht die Zuständigkeitsverlagerung auch durch Entscheidung des Ressortministers, soweit das Landesrecht dies zuläßt.

Zu Artikel 26

Für die Genehmigungen nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sind die obersten Landesbehörden zuständig. Diese sollen durch die Änderung die Möglichkeit erhalten, abweichende Zuständigkeiten festzulegen. Das entspricht der mit dem Zuständigkeitslockerungsgesetz angestrebten Regelungssystematik und vermeidet, daß die Zuständigkeiten in sämtlichen Ländern neu festgelegt werden müssen, selbst wenn es bei der Zuständigkeit der obersten Landesbehörde bleiben soll.

Zu Artikel 27

Nach dem Milch- und Fettgesetz sind die meisten Entscheidungen von den obersten Landesbehörden zu treffen. Dabei handelt es sich weitestgehend nicht um ministerielle Kernaufgaben, sondern um Vollzugsaufgaben. Durch die Delegationsermächtigung wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz nachgeordneten Stellen zu übertragen.

Zu Artikel 28

Schaffung einer offenen Zuständigkeitsregelung als Folge der Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung (Artikel 33).

Zu Artikel 29

Die Ermächtigung des § 15 Abs. 1 Satz 1, wonach die Unfallversicherungsträger für bestimmte Bereiche als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften erlassen, führt zu Doppelregelungen mit staatlichen Arbeitsschutzvorschriften. Dies verursacht Doppelarbeit bei den Unfallversicherungsträgern und den staatlichen Aufsichtsbehörden. Darüber hinaus entsteht Unsicherheit bei Arbeitgebern insbesondere dann, wenn von den zuständigen Stellen beim gleichen Regelungsbereich jeweils unterschiedliche Maßnahmen gefordert werden. Durch die Rechtsänderung sollen Doppelregelungen und Doppelarbeit ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 30*Zu Nummer 1*

Die (herkömmliche) Verbindung der Aufgaben nach dem Schwerbehindertengesetz und dem Bundesversorgungsgesetz ist nicht zwingend. Die Zuständigkeitsregelung braucht auch nicht durch den Bundesgesetzgeber getroffen zu werden; sie kann den Ländern überlassen werden.

Zu Nummer 2

Bei den nach § 32 Abs. 3 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 42 Abs. 2 Satz 2 der obersten Landesbehörde vorbehaltenen Aufgaben handelt es sich nicht um ministerielle Kernaufgaben, sondern um Vollzugsaufgaben. Durch die Delegationsermächtigungen wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, diese Vollzugsaufgaben nachgeordneten Stellen zu übertragen.

Zu Nummer 3

Es ist nicht zwingend erforderlich, daß der für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr maßgebliche Vornachrichtenssatz jeweils von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde bekanntgemacht wird. Sofern die Landesregierung die Bekanntmachung nicht selbst vornimmt, ist es ihr zu überlassen, welcher Behörde sie diese Aufgabe überträgt.

Zu Artikel 31

Mit der Änderung wird dem Grundsatz der ganzheitlichen Verfahrensbearbeitung (einschließlich Entscheidungskompetenz) Rechnung getragen. Denn während nach § 6a Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes die Landesregierung Behörden ermächtigen kann, die für die Höhe des Ausgleichs maßgebenden Kostensätze je Personen-Kilometer festzulegen, ist gemäß Absatz 3 die Entscheidung über den Ausgleich der obersten Landesbehörde vorbehalten. Durch die Änderung kann auch die Entscheidung über den Ausgleich delegiert werden.

Zu Artikel 32

Die hohen Kosten des Vollzugs dieses Gesetzes sind angesichts seiner relativ geringen Effektivität vor

dem Hintergrund leerer öffentlicher Kassen nicht mehr zu rechtfertigen.

Zu Artikel 33

Das Gesetz regelt bundeseinheitlich die Errichtung der Verwaltungsbehörden und der sonstigen Stellen der Kriegsoffiziersversorgung der Länder. Die Länder werden dadurch in ihrer Organisationshoheit eingeschränkt, obgleich sie das Bundesversorgungsgesetz nach Artikel 83 GG als eigene Angelegenheit ausführen. Mit der Aufhebung dieses Gesetzes erhalten die Länder die volle Organisationsfreiheit für den Bereich der Kriegsoffiziersversorgung. Dadurch ergibt sich für die Länder die Möglichkeit, bei weiterem Rückgang der Fallzahlen im Versorgungsbereich die Aufbauorganisation der Versorgungsverwaltung abweichend von den jetzigen bundesrechtlichen Vorgaben zu ändern. Im übrigen ist das Gesetz in Teilbereichen vollzogen, so daß insoweit Deregulierungsbedarf besteht, der sich bei einer Aufhebung des Gesetzes erledigt.

Durch die Rückgabe der Organisationshoheit an die Länder werden Folgeänderungen in dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoffiziersversorgung sowie in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsoffiziersversorgung erforderlich, die im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden können. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die Zustimmungsvorbehalte in den §§ 40 und 41 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoffiziersversorgung verzichtet werden.

Zu Artikel 34

Da das Gesetz auch Rechtsverordnungen ändert, ist sicherzustellen, daß die Verordnungsgeber auch die gesetzesrangigen Teile der Verordnungen aufgrund der einschlägigen Ermächtigungen ändern können.

Zu Artikel 35

Durch das spätere Inkrafttreten von Artikel 32 (Aufhebung des Grundstücksverkehrsgesetzes) sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf eigenständige Regelungen treffen zu können.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist ebenso wie der Bundesrat der Auffassung, daß das Anliegen, Maßnahmen zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern zu entwickeln, nachdrücklich zu unterstützen ist. Die Bundesregierung ist seit vielen Jahren darum bemüht, die verschiedensten Möglichkeiten zu ergreifen, den Staat schlanker zu machen und die Verwaltungsv erfahren zu erleichtern und zu beschleunigen. Zahlreiche Maßnahmen sind bereits umgesetzt worden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Maßnahme, bundesgesetzliche Zuständigkeitsregelungen für Landesbehörden in der Weise zu lockern, daß zukünftig in zahlreichen Verwaltungsbereichen die Länder selbst entscheiden können, welche Verwaltungsorganisationsebene bestimmte Aufgaben wahrnehmen soll, erscheint als geeignetes Instrument, Doppelarbeit zu vermeiden und damit den Verwaltungsaufwand beim Vollzug von Bundesgesetzen zu verringern. Die Erfahrungen mit dem Zuständigkeitslockerungsgesetz von 1975 haben gezeigt, daß durch die Lockerung von Zuständigkeitsregelungen die Verwaltungsreform in den Ländern erleichtert werden kann.

Allerdings ist auch darauf hinzuweisen, daß die Bemühungen um eine Verwaltungsvereinfachung nicht isoliert gesehen werden dürfen. So wichtig diese Bemühungen auch sind, so können doch fachliche Überlegungen, die in verschiedenen Bundesgesetzen zur Festlegung der Zuständigkeit bei bestimmten Landesbehörden geführt haben, nicht außer Betracht bleiben.

Die Bundesregierung wird bei den jeweiligen Artikeln im einzelnen auf diese Überlegungen eingehen.

Einleitend ist noch auf folgendes hinzuweisen:

Der Bundesrat hat in seinem Gesetzentwurf unterschiedliche Formulierungen für die Verlagerung von Zuständigkeiten vorgesehen. Teilweise ist vorgesehen, daß die Zuständigkeit von der obersten Landesbehörde auf die nach Landesrecht zuständige „Stelle“, teilweise auf die nach Landesrecht zuständige „Behörde“ übertragen werden kann. Nach Ansicht der Bundesregierung sollte lediglich die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zuständigkeit auf andere Behörden, nicht jedoch auf andere Stellen, das wären zum Beispiel auch private, übertragen werden können. Bei der Zuständigkeitsübertragung auch auf private Stellen wären in vielen Fällen Interessenkonflikte zu befürchten.

Zu den einzelnen Vorschriften:**1. Artikel 1 bis 11**

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nach Maßgabe der Eingangsbemerkung zu.

2. Artikel 12

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Abgesehen davon, daß die vorgesehene Änderung des § 96 Abs. 1 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) auch nach mehrheitlicher Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände in der Praxis zu erheblichen Problemen führen könnte, ist für die Bundesregierung folgender Gesichtspunkt entscheidend:

Durch einen solchen uneingeschränkten Ländervorbehalt würde der Bundesgesetzgeber zu erkennen geben, daß er – abweichend von der geltenden Zuständigkeitsbestimmung des § 96 Abs. 1 Satz 1 BSHG – eine einheitliche örtliche Zuständigkeit für den wirksamen Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes nicht mehr für erforderlich hält. Damit wäre aber aus verfassungsrechtlichen Gründen (BVerfGE 22, 180ff.; 77, 288ff.) der gesamten Regelung über die örtliche Zuständigkeit im Bundessozialhilfegesetz der Boden entzogen. Die Bundesregierung hat Grund zur Annahme, daß dies auch von den Ländern nicht beabsichtigt ist.

3. Artikel 13 und 14

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Gegen die vorgesehene Möglichkeit, die Zuständigkeit für Vereinsverbote auf Landesebene durch Landesrecht zu regeln, spricht folgendes:

Bei der Begründung der Zuständigkeit der obersten Landesbehörde für das Verbot eines landesweiten Vereins waren für den Gesetzgeber folgende Beweggründe maßgebend (Drucksache IV/430):

„Der Auflösung gesetzwidriger Vereine ist am Beginn des Jahrhunderts, als das Reichsvereinsgesetz erlassen wurde, keine allzu große praktische Bedeutung mehr beigemessen worden. Angesichts der damals noch vorhandenen Aufsplitterung des Vereinswesens wurde die Zuständigkeit für Vereinsauflösungen fast durchgehend auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen. Schon in den ersten Jahren der Weimarer Zeit zeigte sich die Unzulänglichkeit einer solchen Zuständigkeitsverteilung. Die Entwicklung des Verbandswesens machte rasche Fortschritte und drängte überall auf die Bildung großer zusammenfassender Organisationen. Das galt vor allem auch von den politischen Verbänden, die auf dem Gebiete des öffentlichen Vereinsrechts naturgemäß immer im Vordergrund des Interesses

ses gestanden haben. Die Auflösung staatsfeindlicher Vereinigungen war weder den Tatbeständen noch der Bedeutung solcher Entscheidungen nach länger mit örtlichen Maßstäben zu messen. Die Sondergesetzgebung der Weimarer Zeit für die staatsgefährlichen Vereinigungen sah daher eine Höherstufung der Zuständigkeit vor: Die Auflösung solcher Organisationen wurde allgemein auf die Landeszentralbehörden übertragen. Auch in der Nachkriegszeit haben sich die Landesregierungen die Entscheidung über das Verbot von Vereinigungen nach Artikel 9 Abs. 2 GG mit Rücksicht auf die räumliche Ausdehnung dieser Organisationen und die politische Bedeutung von Vereinsverboten fast überall in der einen oder anderen Form vorbehalten. § 3 Abs. 2 Nr. 1 (des Vereinsgesetzes) trägt dieser Entwicklung Rechnung, indem er die Zuständigkeit für das Verbot von Vereinen und Teilvereinen, die sich in Organisation und Tätigkeit auf das Gebiet eines Landes beschränken, den obersten Landesbehörden vorbehält.“

Diese Überlegungen gelten fort.

Soweit vorgesehen ist, den verfügenden Teil eines Vereinsverbots bei Vereinsverboten durch Landesbehörden nur im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes und nicht mehr im Bundesanzeiger zu veröffentlichen, ist auf folgendes hinzuweisen:

Der räumliche Umfang eines Vereinsverbotes, das entweder vom Bundesministerium des Innern oder von einer obersten Landesbehörde ausgesprochen wurde, erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet; für Vereinsverbote des Bundesministeriums des Innern folgt dies aus dem Grundsatz, daß Verwaltungsakte einer Bundesbehörde stets im gesamten Bundesgebiet wirken; für Vereinsverbote einer obersten Landesbehörde aus dem Grundsatz, daß zum Vollzug eines Bundesgesetzes ergangene Verwaltungsakte eines Landes im gesamten Bundesgebiet Geltung haben (BVerfGE 11, 6, 19; OVG Bremen, DVBl. 1964, 771 f.).

Aufgrund dieser Rechtslage ist es aus Sicht der Bundesregierung auch weiterhin erforderlich, daß von Landesbehörden verhängte Vereinsverbote im Bundesanzeiger und damit bundesweit bekanntgemacht werden.

Für den Vorschlag, die Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Verbots ersatzweise an die Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes zu knüpfen und den Vorschlag, die Anforderung an die Gläubiger zur Anmeldung von Forderungen nicht mehr in den Mitteilungsblättern aller Länder zu veröffentlichen, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

4. Artikel 15

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag nicht, weist jedoch auf folgendes hin:

Zwar erscheint es möglich, daß die vorgeschlagene Konzentrationsbefugnis zu einer Optimierung der Verfahrensabläufe bei den Vollstreckungsbehörden und Strafvollstreckungskammern beitragen könnte. Die Optimierung von Verfahrensabläufen ist jedoch nur einer von verschiedenen Praktikabilitätsgesichtspunkten, die Beachtung verdienen. Gegen eine staatsanwaltschaftliche Zuständigkeitskonzentration im Vollstreckungsverfahren, wie sie der Regelungsvorschlag ermöglichen soll, läßt sich ausführen, daß nur die „Tatstaatsanwaltschaft“ in der Lage ist, den aus ihrer früheren Sachbeteiligung im Ermittlungs- und Hauptverfahren gewonnenen Erfahrungshorizont unmittelbar bei der Prognose und Entscheidungsfindung der Strafvollstreckungskammern nutzbar zu machen.

5. Artikel 16

Zu den Nummern 1, 3 bis 8 und 10

Die zur Streichung vorgeschlagenen Regelungen sollen ein bundeseinheitliches Verfahren des Zusammenwirkens zwischen den Arbeits- und Sozialressorts einerseits und den Justiz- bzw. Rechtspflegersressorts der Länder andererseits bei den gerichtsorganisatorischen Zuständigkeiten sicherstellen. Die Regelung hat sich nach Auffassung der Bundesregierung bewährt. Die Bundesregierung wird die vorgeschlagenen Änderungen aber weiter prüfen und im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hierzu Stellung nehmen.

Zu den Nummern 2 und 9

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Anwaltszwang dient dem Interesse einer geordneten Rechtspflege. Er trägt wesentlich zur gründlichen und objektiven Vorbereitung und zur sachgerechten Führung der Verfahren bei, verhütet unüberlegte und unnötige Prozesse und vermeidet dadurch eine Inanspruchnahme der Gerichte ohne wirkliches Bedürfnis.

Soweit andere Verfahrensordnungen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Behörden in der Berufungsinstanz ein Selbstvertretungsrecht einräumen, beruht dies wesentlich darauf, daß der Prozeßstoff enge Bezüge zum Aufgabenbereich der Verwaltung aufweist und deren Bedienstete über das für die Prozeßführung unerläßliche Fachwissen verfügen. Diese Gründe sind auf das arbeitsgerichtliche Verfahren nicht übertragbar. Die folgenden Erwägungen widersprechen der beabsichtigten Lockerung des Anwaltszwanges:

- Im Gegensatz zu einem Rechtsanwalt fehlt einem Beamten oder einem Angestellten einer Behörde die zur sachgerechten Verfahrensführung notwendige Prozeßerfahrung, das im Arbeitsgerichtsverfahren notwendige vertiefte Fachwissen eines Fachanwalts sowie die Vertrautheit mit der Verfahrens- und Entscheidungspraxis des örtlichen Spruchkörpers. Oft

steht nicht nur das materielle Recht im zentralen Interesse des Prozeßbevollmächtigten, sein Vorgehen wird vielmehr maßgeblich von prozeßtaktischen Erwägungen bestimmt.

- Das sog. Behördenprivileg würde zu vermehrten und risikoreicheren Gerichtsverfahren führen, weil einem mit der Prozeßführung beauftragten Mitarbeiter der Behörde die sachliche Distanz fehlt.
- Das sog. Behördenprivileg würde zu vermehrten Rechtsmitteln gegen Entscheidungen einladen, in denen die Behörde obsiegt, weil der Verfahrensgegner im Falle des Unterliegens in der Rechtsmittelinstanz nur mit den – im Arbeitsrecht geringen – Gerichtsgebühren und nicht mit den Rechtsanwaltsgebühren des Prozeßvertreters der Behörde belastet würde.
- Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Einsparung würde infolge der zur Umsetzung des Behördenprivilegs erforderlichen laufenden Kosten nicht möglich sein. Im Ergebnis wird das beabsichtigte System mehr an Kosten erzeugen, als eingespart werden würde:
 1. Einstellung und Vorrätighalten forensisch erfahrener Volljuristen,
 2. Arbeitsaufwand (Zeit-, Personal- und Sachmittel) zur Konzeption und Fertigung der Schriftsätze,
 3. Zeitbedarf und Reisekosten zur Wahrnehmung der Termine zur mündlichen Verhandlung, zur Beweisaufnahme etc.,
 4. Aufwendungen für die notwendigen Fortbildungsveranstaltungen des Prozeßdezenten und
 5. Ausgaben für Sachmittel, insbesondere ständig aktuelle Fachliteratur (Lehrbücher, Kommentare für Prozeßrecht und materielles Recht, Fachzeitschriften etc.) für jede Behörde mit einem Prozeßdezenten.

Gegenüber diesen Mehrkosten stehen die Kosten, die dem Land durch die Vertretung durch Rechtsanwälte entstehen, in keinem nennenswerten Verhältnis. Die öffentliche Hand ist ohnehin gehalten, Prozesse nur dann zu führen, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichend große Aussicht auf Erfolg bietet. Demgemäß werden ganz überwiegend die von der öffentlichen Hand geführten Prozesse erfolgreich abgeschlossen. Im Falle des Obsiegens steht der öffentlichen Hand jedoch ein Kostenerstattungsanspruch gegen die unterliegende Partei zu, der auch die Kosten des beauftragten Rechtsanwalts umfaßt.

- Bedenklich stimmt auch die rechtliche Auswirkung auf den Anwaltszwang im allgemeinen:

Der Artikel 16 des Gesetzentwurfs erfaßt mit seiner Formulierung „juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ sämtliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, also auch entsprechend eingerichtete Versicherungen,

Vereine, Versorgungseinrichtungen etc. Den Anwaltszwang im Falle der Einführung eines sog. Behördenprivilegs für alle privaten (juristischen) Personen aufrecht zu erhalten ist bedenklich. Der Grund für die Bevorzugung der juristischen Person des öffentlichen Rechts liegt ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse, welches bei privaten Personen und juristischen Personen des Privatrechts in gleicher Weise besteht. Diese werden auf eine Gleichbehandlung drängen.

6. Artikel 17

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

7. Artikel 18

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung hält die geltende Regelung, nach der die obersten Landesbehörden für die Verleihung des Prüfungsrechts an genossenschaftliche Prüfungsverbände, für die Entscheidung über die Mitgliedschaft genossenschaftsfremder Unternehmen in den Prüfungsverbänden und für die Aufsicht über die Prüfungsverbände zuständig sind, für sachgerecht. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, daß die genossenschaftlichen Prüfungsverbände zunehmend die Möglichkeit länderübergreifender Tätigkeit in ihren Satzungen vorsehen und daß für diese Fälle ein Zusammenwirken der beteiligten Länder vorgeschrieben ist (= § 63 Satz 2, § 63 a Abs. 3, § 63 c Abs. 3, § 64 a des Genossenschaftsgesetzes). Für die jeweilige Landesaufsicht ist deshalb von großer Bedeutung, daß die Praxis bei der Zulassung zwischen den Ländern abgestimmt ist und die Verleihung des Prüfungsrechts nach einheitlichen Kriterien erfolgt. Die bislang zuständigen Wirtschaftsministerien der Länder gewährleisten diese abgestimmte Praxis. Gleiches gilt für die in § 63 b des Genossenschaftsgesetzes vorgesehenen Ausnahmeentscheidungen über die Aufnahme genossenschaftsfremder Unternehmen in die Prüfungsverbände.

Eine Verlagerung der auf die Prüfungsverbände bezogenen Aufgaben der obersten Landesbehörden auf nachgeordnete Stellen würde im übrigen zu keiner nennenswerten Entlastung der obersten Landesbehörden führen, da diese mit den Aufgaben nach §§ 63, 63 b Abs. 2 und § 64 des Genossenschaftsgesetzes nur gering belastet sind.

8. Artikel 19

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

9. Artikel 20

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu; die in diesem Artikel vorgesehene Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)

würde sich einseitig zu Lasten des Bundes auswirken und muß daher abgelehnt werden.

Die Entscheidung über die Gewährung von Härteausgleichen nach § 23 Abs. 1 USG wäre nicht mehr wie bisher im Einvernehmen mit 16 obersten Landesbehörden, sondern mit etwa 40 nachgeordneten Landesbehörden zu treffen. Dabei würde die bisherige Filterfunktion der obersten Landesbehörden verlorengehen. Das bedeutet, daß dem Bund künftig auch die Fälle vorgelegt würden, die bisher von den obersten Landesbehörden als unbegründet oder zur weiteren Sachaufklärung zurückverwiesen wurden. Diese häufig aufwendige Verwaltungsarbeit würde bei einer Realisierung des Gesetzesvorhabens auf den Bund abgewälzt werden.

10. Artikel 21

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge ab.

Zu Nummer 1

Der Meisterprüfungsausschuß ist gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 HwO eine staatliche Prüfungsbehörde. Da diese Behörde über den Zugang zu einem Handwerksberuf entscheidet, erscheint eine staatliche Prüfungsbehörde auch geboten. Wenn entsprechend dem Änderungsvorschlag auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, im Regelfall also die Handwerkskammer, aber neben den Handwerkskammern auch entsprechend organisierte Innungen und die Kreishandwerkerschaften, mit der Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen betraut werden können, bestehen erhebliche Zweifel, ob dann noch eine staatliche Prüfungsbehörde gegeben ist. Diese Zweifel bestehen auch dann, wenn lediglich die Ernennung der Mitglieder der Meisterprüfungsausschüsse auf die Handwerkskammer übertragen würde, nicht aber die Errichtung der Prüfungsausschüsse.

Die Übertragung der Zuständigkeit nach § 47 Abs. 1 HwO insbesondere auf die Handwerkskammern erscheint wenig sinnvoll, da nach § 47 Abs. 1 Satz 2 HwO über die örtliche Zuständigkeit einer Handwerkskammer hinausgehende Entscheidungen getroffen werden müssen, die nur von einer übergeordneten Behörde getroffen werden können.

Die Handwerksordnung enthält neben ihren organisationsrechtlichen Bestimmungen vor allem Regelungen, die den Grundsatz der Berufs- und Gewerbefreiheit einschränken. Es wäre mit dem Wesen des Meisterprüfungserfordernisses als grundrechtseinschränkender Berufszugangsregelung nicht vereinbar, wenn der Vollzug der einschlägigen Vorschriften auf Körperschaften des Handwerks übertragen würde.

Die erforderliche Objektivität und Neutralität des Gesetzesvollzugs ist nur bei einer unmittelbaren Aufgabenwahrnehmung durch staatliche Behörden zu gewährleisten.

Im übrigen ist zu bemerken, daß nach einer Änderung von § 116 – wie vorgeschlagen – eine Ergänzung des § 47 HwO nicht erforderlich wäre, da auch den Handwerkskammern Behörden-eigenschaft zukommt, ihnen also sämtliche Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung übertragen werden könnten.

Zu Nummer 2

Der Vorschlag wird ebenfalls abgelehnt.

Die in § 116 HwO geltender Fassung vorgesehenen Übertragungsmöglichkeiten reichen aus und dienen dem erklärten Ziel („Reduzierung des Verwaltungsaufwandes beim Vollzug von Bundesgesetzen durch Vermeidung von Doppelarbeit“) besser als eine Aufgabenverlagerung auf nachgeordnete Behörden.

Eine Delegationsbefugnis hinsichtlich der in § 106 Abs. 2 HwO (präventive, staatsaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte), § 113 Abs. 1 und 4 HwO (Genehmigung von Beitragsordnungen u. ä.) und § 115 Abs. 1 HwO (repressive Staatsaufsicht) niedergelegten Befugnisse ist abzulehnen, da es sich hierbei ebenfalls um den Kernbereich staatlicher (ministerieller) Aufsicht über die Handwerkskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt. Eine aufsichtsrechtliche Unterstellung der Handwerkskammern unter nachgeordnete Behörden ist weder mit der Eigenschaft noch mit dem Selbstverständnis der Kammern zu vereinbaren. Die Handwerkskammern sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts auf der einen Seite Behörde, auf der anderen Seite Vertreter der Interessen ihrer Mitgliedsbetriebe. Es bedarf deshalb einer starken Stellung der Staatsaufsicht, um ggf. Zwänge der handwerks- oder haushaltsrechtlichen Vorschriften durchsetzen zu können.

11. Artikel 22 bis 25

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu. Hinsichtlich der Artikel 23 und 25 wird auf die Eingangsbemerkung verwiesen.

12. Artikel 26

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Es erscheint unzweckmäßig, die Zuständigkeit für die Erteilung veterinärrechtlicher Einfuhrgenehmigungen von den obersten Landesbehörden auf nachgeordnete Behörden zu verlagern, da

- die erforderliche Berücksichtigung der jeweils aktuellen Seuchenlage im Herkunftsland und ggf. in den Transitländern bei der Genehmigungsentscheidung kurze Informationswege zwischen Bund und Ländern erfordert und eine weitere Dezentralisierung Verzögerungen bei der veterinärbehördlichen Behandlung von Ein- und Durchfuhren zur Folge haben würde,

- für die betroffenen Wirtschaftskreise wie auch für die ausländischen Veterinärbehörden eine unübersichtliche Situation entstehen würde, wenn von Bundesland zu Bundesland eine andere als die jeweilige oberste Landesbehörde zuständig wäre.

Im übrigen haben andere Staaten weltweit für derartige Genehmigungen nur eine zuständige Behörde, selbst dann, wenn sie – wie die Bundesrepublik Deutschland – föderal organisiert sind.

13. Artikel 27

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Sie sieht keine Erforderlichkeit für die vorgeschlagenen Änderungen, da der gegenwärtig aus den einschlägigen Vorschriften resultierende Vollzugsaufwand gering ist.

14. Artikel 28

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag sieht eine Folgeänderung zu der in Artikel 33 vorgeschlagenen – abzulehnenden – Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vor.

15. Artikel 29

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der gegenüber der geltenden Fassung des § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB VII neue „soweit“-Einschub bringt keine Verbesserung der Systematik von staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften. Aufgrund der allgemeinen Normenhierarchie ist anerkannt, daß staatliche Rechtsvorschriften dem Satzungsrecht vorgehen. Dem staatlichen Arbeitsschutzrecht widersprechende Unfallverhütungsvorschriften sind nicht rechtsverbindlich. Andererseits sind Unfallverhütungsvorschriften, die dem staatlichen Recht nicht widersprechen, sondern es lediglich ergänzen und konkretisieren, zulässig. Stets sind beim Erlaß und bei der Genehmigung von Unfallverhütungsvorschriften diese Fragen und Fragen der Notwendigkeit von Unfallverhütungsvorschriften zu prüfen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit das Selbstverwaltungsrecht der Unfallversicherungsträger gewahrt werden kann. Bei der neuen „soweit“-Formulierung sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß sie zu Auslegungsschwierigkeiten führt, zu schematisch gehandhabt und das Selbstverwaltungsrecht beeinträchtigt wird.

16. Artikel 30

a) Zu Nummer 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) einschließlich der ärztlichen Begutachtung muß wegen des engen sachlichen Zusammenhangs und der entsprechend vorhandenen Fachkompetenz weiterhin durch die für das Bundesversorgungsgesetz (BVG) zuständigen Behörden erfolgen. Die im Rahmen des BVG für die Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit festgelegten Maßstäbe gelten für die Feststellung des Grades der Behinderung nach dem Schwerbehindertengesetz entsprechend (§ 3 Abs. 3 SchwbG). Nur so kann eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet werden. Für die gegenteilige Auffassung hat sich auch im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates keine Mehrheit gefunden.

b) Zu den Nummern 2 und 3

Gegen die Vorschläge bestehen keine Bedenken.

17. Artikel 31

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

18. Artikel 32

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Ziel der Grundstücksverkehrskontrolle nach dem Grundstücksverkehrsgesetz sind die Abwehr von Gefahren für die Agrarstruktur sowie die Sicherung selbständiger und lebensfähiger Betriebe. Es soll verhindert werden, daß dringend benötigter land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz in ungeeignete Hände gerät, Parzellen und Betriebe, deren Strukturen z. T. mit erheblichen öffentlichen Mitteln geschaffen wurden, unter ihre optimale Größe bzw. Lebensfähigkeit verkleinert werden und daß land- und forstwirtschaftlicher Grund und Boden zu objektiv überhöhten Preisen den Eigentümer wechselt. Das gesamtwirtschaftliche und einzelbetriebliche Interesse an einer Verbesserung der Agrarstruktur, das sich angesichts der Wettbewerbssituation der deutschen Landwirtschaft noch verstärkt, erfordert eine Beibehaltung der Grundstücksverkehrskontrolle nach dem Grundstücksverkehrsgesetz. Bei dieser handelt es sich um ein bewährtes und – entgegen der Auffassung des Bundesrates – höchst effektives strukturpolitisches Instrument.

Allein aus der Tatsache, daß die Versagungsquote der zur Genehmigung vorgelegten Verträge gering ist, kann nicht der Schluß gezogen werden, daß die Grundstücksverkehrskontrolle die ihr zugedachte Schutzwirkung in der Praxis nicht entfaltet. Eine solche Betrachtungsweise läßt die Prävention, die von den Regelungen über die Versagungsgründe ausgeht, außer acht. Es kann davon ausgegangen werden, daß nicht genehmigungsfähige Grundstücksverkehrsgeschäfte in aller Regel schon gar nicht getätigt werden

und sich daher auch nicht auf die Versagungsquoten auswirken.

Im übrigen setzt die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts nach § 4 des Reichssiedlungsgesetzes die Genehmigungsbedürftigkeit und die drohende Versagung der Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz voraus. Der Vollzug des Reichssiedlungsgesetzes knüpft insoweit an die geltenden Vorschriften des Grundstücksverkehrsgesetzes an.

Auch der Beibehaltung der im Zweiten Abschnitt (§§ 13ff.) des Grundstücksverkehrsgesetzes enthaltenen Regelungen über das Zuweisungsverfahren bedarf es, um im Interesse der Erhaltung lebensfähiger landwirtschaftlicher Betriebe in den Ländern, in denen keine sondererbrechtlichen Vorschriften für die Landwirtschaft gelten, einer Zerschlagung dieser Betriebe entgegenzuwirken.

Um den unterschiedlichen strukturellen Verhältnissen innerhalb des Bundesgebiets Rechnung zu tragen, sind die Länder ermächtigt zu bestimmen, daß die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer bestimmten Größe keiner Genehmigung bedarf (§ 2 Abs. 3 GrdstVG). Die Länder haben von dieser Ermächtigung weitgehend Gebrauch gemacht und entsprechende Freigrenzen (zwischen 0,1 ha und 2 ha) festgelegt. Soweit die Länder die Grundstücksverkehrskontrolle auf das nach ihrer Meinung aus agrarstrukturellen Gründen unbedingt notwendige Maß beschränken und Rücksicht auf die „leeren öffentlichen Kassen“ nehmen wollen, wird ihnen anheim gestellt, die z. T. sehr niedrigen Freigrenzen merklich anzuheben. Damit könnten in erheblichem Maße der Verwaltungsaufwand eingeschränkt und öffentliche Mittel eingespart werden.

19. Artikel 33

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung kann einer Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung (Errichtungsgesetz) aus folgenden Gründen nicht zustimmen:

Die Versorgung der Kriegsofener war von 1919 bis 1945 ausschließlich Angelegenheit des Reiches und wurde von Versorgungsämtern und Hauptversorgungsämtern durchgeführt. Seit der Einführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) im Jahr 1950 führen die Länder das Gesetz als eigene Angelegenheit aus, obwohl – abweichend von Artikel 104 a Abs. 3 Satz 2 GG – die Leistungen nach dem BVG weiterhin ausschließlich aus Haushaltsmitteln des Bundes finanziert werden (rund 10,5 Mrd. DM in 1997 bei mehr als 1 Million Berechtigten). Die Zahl der Kriegsofener ist zwar rückläufig, jedoch nimmt der Anteil der Berechtigten nach anderen Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen, zu (insbesondere Soldatenversorgungsgesetz, Opfer-

entschädigungsgesetz, Häftlingshilfegesetz, Bundesseuchengesetz, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz und Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz); alle diese Gesetze bilden in ihrer Gesamtheit das Soziale Entschädigungsrecht (SER) im Sinne des Sozialgesetzbuchs.

Dementsprechend sind Versorgungsämter und Landesversorgungsämter schon seit längerem nicht mehr allein klassische Versorgungsbehörden, sondern in fast allen Ländern inzwischen mit einer Vielzahl anderer Aufgaben (Schwerbehindertengesetz, Bundeserziehungsgeldgesetz usw.) betraut und insoweit zu modernen Landessozialbehörden umgestaltet worden.

Das Errichtungsgesetz überläßt nach Artikel 84 GG die Errichtung der Behörden den Bundesländern, es sieht allerdings für die Durchführung der Kriegsoferversorgung (besondere) Verwaltungsbehörden vor, die dementsprechend als zentralisierte Organisation der Bundesländer errichtet worden sind. Die Gründe, die zur Errichtung von besonderen Landesverwaltungen für die Versorgung der Kriegsofener geführt haben, gelten weiterhin. Jede Art der Regionalisierung unter Auflösung der Versorgungsverwaltung, die im Falle einer Streichung des Errichtungsgesetzes möglich wäre, würde sowohl die Einheitlichkeit der Ausführung des Bundesversorgungsgesetzes als auch die anerkannt hohe Qualität der Versorgungsverwaltung gefährden.

Eine bundeseinheitliche Versorgung der Kriegs- und Wehrdienstopfer, wie sie das Errichtungsgesetz sicherstellt, ist vielmehr auch weiterhin aus rechtlichen, sozialpolitischen sowie Gründen der Verwaltungseffizienz und -kosten unabdingbar.

- Die schwierige und differenzierte Rechtsmaterie, die häufig mit anderen Rechtsgebieten korrespondiert, erfordert eine zentrale Koordination der Aufgabenerledigung mit umfassender Fachkompetenz, damit die Rechtssicherheit, insbesondere die Gleichbehandlung der Betroffenen, gewährleistet werden kann. Eine Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse, wie sie das Grundgesetz vorsieht, ließe sich anderenfalls kaum noch verwirklichen.
- Der immer noch bedeutende Personenkreis von rund 1 Million Kriegs- und Wehrdienstopfern bedarf einer besonderen fürsorglichen Behandlung durch ein speziell geschultes Fachpersonal. Eine Verschlechterung ihrer Betreuung aus Spargesichtspunkten bei der Organisation der Versorgungsverwaltung, wie sie im Falle einer Regionalisierung unvermeidbar wäre, ist nicht akzeptabel; derartige Änderungsabsichten werden deshalb auch von den Kriegsofener- und Sozialverbänden strikt abgelehnt.
- Auch die bisherige Effizienz der Versorgungsverwaltung mit ihrem sachgerechten und rationalen Verwaltungsablauf wäre nicht mehr gewährleistet; gerade bei einem weiteren Rückgang der Fallzahlen wäre die Erhaltung personell hinreichend ausgestatteter, auf die

Durchführung des SER spezialisierter Verwaltungseinheiten nicht mehr möglich. Zugleich wären dann eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel des Bundes von mehr als 10 Mrd. DM gefährdet sowie eine höhere Fehlerquote oder sonstige Leistungsver schlechterungen zu befürchten.

Das geltende Errichtungsgesetz steht zudem einer Fortentwicklung der Organisationsstrukturen und einer Optimierung der Verfahrensabläufe nicht entgegen. Es ermöglicht vielmehr Verschlinkungen, Stelleneinsparungen und Rationalisierungen bis hin zu Zusammenlegungen von Versorgungsämtern, unter bestimmten Voraussetzungen den gänzlichen Verzicht auf ein Landesversorgungsamt (wie in Berlin, Bremen, Hamburg und im Saarland) oder die Errichtung gemeinsamer Landesversorgungsämter.

Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der Versorgungsverwaltung, insbesondere in Bayern, haben im übrigen bestätigt, daß im Bereich des SER (und des Schwerbehindertengesetzes) eine Aufgabenverlagerung auf die Regierungen/Kreise weder bei den Personal- noch bei den Sachkosten günstiger ist, vielmehr neben rechtlichen und organisatorischen Bedenken anstelle von Einsparungen auch erhebliche zusätzliche Kosten verursachen würde.

20. Artikel 34 und 35

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Die Bundesregierung wird die in der Entschließung angesprochene Frage der Änderung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) prüfen.